

uppenkampundpartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Gemeinde Schermbeck
Herrn Hans-Jürgen Schmeing
Weseler Straße 2
46514 Schermbeck

Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-0

Köpenicker Str. 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 30 6953999-62

Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 40 43910762-10

Moltkestr. 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2175 89576-10

Sachverständige für Immissionsschutz

www.uppenkamp-partner.de ■ info@uppenkamp-partner.de

Ansprechpartner
Matthias Brun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
-	00 0473 18	mb/lh	02561 44915-22	18. Jun. 2018

**Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“
Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens Nr. ACB 0118 - 408118 - 1380**

Sehr geehrter Herr Schmeing,

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ wurde durch die Accon Köln GmbH eine Schallimmissionsprognose erstellt, in welcher die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Gewerbegeräusche ermittelt und beurteilt wurden. Unser Büro wurde beauftragt, die Ergebnisse des Gutachtens auf Plausibilität zu prüfen.

Bezüglich der Verkehrsgeräuscheinwirkungen kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass in Teilen des Bebauungsplangebietes die Orientierungswerte nach DIN18005 überschritten werden. Es wird für die der Straße nächstgelegenen Bauflächen der Lärmpegelbereich III ermittelt und infolge dessen die Anforderungen des erforderlichen passiven Schallschutzes nach DIN4109 beschrieben. Die Vorgehensweise ist insgesamt korrekt und die Ergebnisse vor dem Hintergrund der beschriebenen Verkehrsstärken plausibel. Dabei erfolgt jedoch keine Berücksichtigung einer möglichen Verkehrszunahme, um den sich daraus ableitenden Anforderungen an die Bauteile möglicher Wohnnutzungen eine zusätzliche Sicherheit zu verleihen.

Auf das Plangebiet wirken weiterhin die Geräusche des benachbarten Gewerbetriebes Ziegelwerk Nelskamp ein. Der Betrieb produziert 24h/d und befindet sich nordwestlich des Plangebietes. Neben den bestehenden Betriebsanlagen wurden mögliche Erweiterungsflächen in die Beurteilung einbezogen. Im Wesentlichen werden die Geräusche durch die Betriebsanlagen innerhalb und außerhalb der Hallen erzeugt. Darüber hinaus wirken Geräusche durch den Fahrverkehr und Verladegeräusche auf das Plangebiet ein. Die



Emissionsansätze wurden aus bestehenden Gutachten übernommen, anhand von Literaturwerten ermittelt oder durch eigene Messungen gewonnen.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen für den Tageszeitraum eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte im gesamten Plangebiet, für den Nachtzeitraum eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in weiten Teilen des Plangebietes. Der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete wird um bis zu 3 dB überschritten. Die Richtwertüberschreitung ist entsprechend der Berechnungsansätze auf die Betriebsvorgänge auf den Freibereichen des Betriebes zurückzuführen. Hierbei sind insbesondere die Staplerbewegungen zum Abstellen der Produkte auf dem Freigelände genannt als auch die Fahrbewegungen zum Abkippen des Ziegelbruches in Verbindung mit den Abkippvorgängen. Es wird hierbei angenommen, dass jeweils 1 Stapler für jeweils 10 Minuten auf den Lagerflächen im Freibereich (Lagerplatz 1/2) zur Ausfuhr von Produkten eingesetzt wird. Der Betrieb des Staplers auf dem Lagerplatz 1 ist dabei pegelbestimmend für den Immissionsort IP4 und das benachbarte Plangebiet.

Insgesamt kann der Ansatz nachvollzogen werden und die dargestellten Pegel sind korrekt ermittelt. Es werden Minderungsmaßnahmen für die stationären Aggregate beschrieben, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der bestehenden Wohnbebauung erforderlich sind. Diese führen jedoch nicht zu einer Einhaltung der Richtwerte im Plangebiet. Hierfür wären neben den technischen Maßnahmen auch organisatorische Minderungsmaßnahmen erforderlich. Diese müssten mit dem Ziel, den Betrieb nicht einzuschränken, entwickelt werden.

Die Vorschläge zu den textlichen Festsetzungen sehen vor, die betroffenen Fassaden der Gebäude, die in von Richtwertüberschreitungen betroffenen Bereichen liegen, so auszugestalten, dass keine zu öffnenden Fenster zu schutzbedürftigen Räumen eingeplant werden. Dieses Vorgehen wird im Hinblick auf die Planung der Wohnhäuser nicht durchführbar sein. Daher wird zur weiteren Vorgehensweise empfohlen, mögliche Geräuschminderungsmaßnahmen mit dem Betrieb Nelskamp und dem beteiligten Sachverständigenbüro zu entwickeln, um ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

uppenkampundpartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH



Peter Wenzel
Dipl.-Ing.
Geschäftsführer



i. V. Matthias Brun
Dipl.-Ing.
Stellvertretend Fachlich Verantwortlicher